

FH-Mitteilungen

14. Januar 2014

Nr. 5 / 2014



4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 14. Januar 2014

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen vom 14. Januar 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 65/2013), hat der Beschließende Ausschuss „Produktentwicklung und Industrial Engineering“ der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften und Energietechnik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 23. Oktober 2009 (FH-Mitteilung Nr. 98/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14. Januar 2014 (FH-Mitteilung Nr. 4/2014), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. Es wird folgender **§ 5** eingefügt:

„§ 5 | Anwesenheitspflicht

Für alle Praktika besteht eine Anwesenheitspflicht. In den Praktika arbeiten die Studierenden in kleinen Teams an Geräten und Maschinen, die nur in der Fachhochschule verfügbar sind. Dazu ist eine Anleitung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer notwendig. Aus Haftungsgründen dürfen die Studierenden nur zu den Zeiten im Praktikum arbeiten, wenn die Betreuerin oder der Betreuer vor Ort ist. Das Praktikum kann auch eine Exkursion oder eine Vor-Ort-Schulung und -Begehungen in Unternehmen, Anlagen und Örtlichkeiten außerhalb der Fachhochschule sein. Auch dort ist die Betreuung zwingend notwendig. Außerdem soll die Gruppe immer zusammen bleiben, um die allgemeine Kompetenz „Teamfähigkeit“ zu erwerben. Eine Anwesenheitspflicht besteht auch für den Einführungsworkshop des Moduls „Kundenorientierter Produktentwurf (QFD)“. Für das Erlernen und Verstehen der Methode QFD ist die Anwesenheit aller beteiligten Studierenden unumgänglich, denn es werden spezifische Moderationstechniken angewendet, für die die Interaktion aller Studierenden substantziell ist.“

Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

2. In **§ 9 (neu) Absatz 4** wird der Verweis auf „§ 8“ geändert in „§ 9“.
3. **§ 10 (neu) Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika und an den anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 5 gilt als notwendige Prüfungsvorleistung.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2014 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Industrial Engineering ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des beschließenden Ausschusses „Produktentwicklung und Industrial Engineering“ der Fachbereiche Maschinenbau und Mechatronik, Wirtschaftswissenschaften und Energietechnik vom 1. Dezember 2013 und der rechtlichen Prüfung des Rektorates gemäß Beschluss vom 6. Januar 2014.

Aachen, den 14. Januar 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann